VERORDNUNG (EWG) Nr. 2965/79 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1979

zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse zu bestimmten Tarifnummern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1053/68 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2024/78 (4), sind mehrmals geändert worden. Es ist angebracht, die im Anhang zu der Verordnung aufgeführten Bescheinigungsmuster durch ein einziges Muster zu ersetzen, das allen diesbezüglichen Bedürfnissen entspricht. Aus Gründen der Klarheit erscheint es angebracht, der Verordnung eine neue Fassung zu geben.

Es müssen die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen bestimmte aus dritten Ländern stammende Erzeugnisse zu bestimmten Tarifnummern zugelassen werden können. Die Erzeugnisse, die diesen Voraussetzungen unterworfen sind, sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse (5) angegeben.

Die Ausführlichkeit der Bezeichnungen der unter diese Tarifnummern fallenden Waren erschwert die Tarifierung der zur Einfuhr angebotenen Erzeugnisse. Die Zulassung von Erzeugnissen zu den genannten Tarifnummer kann erheblich erleichtert werden, wenn das ausführende Land versichert, daß das ausgeführte Erzeugnis der Bezeichnung der betreffenden Ware entspricht. Es ist daher angezeigt, daß ein Erzeugnis nur dann zu einer der betroffenen Tarifnummern zugelassen werden darf, wenn es von einer unter der Verantwortung des ausführenden Landes in einer bestimmten Form ausgestellten Bescheinigung begleitet ist, die diese Versicherung enthält. Eine solche Regelung ermöglicht es ebenfalls, die Einhaltung der Zollkontingente gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 zu verfolgen.

Es ist notwendig, daß die Regelung über diese Bescheinigungen Bestimmungen enthält, die es einerseits gestatten, sich unbeschadet der Zollkontrolle der Übereinstimmung des betreffenden Erzeugnisses mit der in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 enthaltenen Warenbezeichnung zu vergewissern, und andererseits in bestimmten Fällen eine Überwachung der Ausstellung der Bescheinigungen erlauben. Außerdem muß diese Regelung Bestimmungen zur bestmöglichen Sicherung gegen Fälschungen enthalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Zulassung von aus dritten Ländern stammenden Erzeugnissen zu den Tarifstellen :

— 04.02 B I a),
— 04.04 A I,
— 04.04 B,
— 04.04 D I,
— 04.04 E I b) 2,
— 04.04 E I b) 3,
— 04.04 E I b) 4

des Gemeinsamen Zolltarifs wird von der Vorlage einer Bescheinigung IMA 1 abhängig gemacht, die auf einem Formblatt nach dem Muster in Anhang I ausgestellt wird.

(2) Hinsichtlich der Erzeugnisse der Tarifstellen :

— 04.04 E I b) 1,
— 04.04 E I b) 5

des Gemeinsamen Zolltarifs wird die Zulassung zu den in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 vorgesehenen Zollkontingenten ebenfalls von der Vorlage der in Absatz 1 genannten Bescheinigung abhängig gemacht.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 235 vom 26. 8. 1978, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Bescheinigung hat das Format 210 × 297 mm. Das zu verwendende Papier wiegt mindestens 40 g/m² und ist

— weiß für die Urschrift,

— rosa für die in Artikel 4 Absatz 2 genannte Durchschrift.

(2) Die Formblätter werden in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt und ausgefüllt. Zusätzlich zu einer Amtssprache der Gemeinschaft können sie in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des ausführenden Landes gedruckt und ausgefüllt werden.

(3) Die Urschrift und gegebenenfalls ihre Durchschriften werden im Durchschreibeverfahren in Maschinenschrift oder handschriftlich ausgefüllt. In letzterem Fall müssen sie in Druckschrift ausgefüllt werden.

(4) Jede Bescheinigung trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die ihr von der erteilenden Stelle gegeben wird. Die Durchschriften tragen die gleiche Seriennummer wie die Urschrift.

Artikel 3

(1) Für jede Art und jede Aufmachungsform der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse muß eine Bescheinigung ausgefüllt werden.

(2) Die Bescheinigung muß für jede Art und jede Aufmachung der Erzeugnisse die in Anhang II aufgeführten Angaben enthalten.

Artikel 4

(1) Die Urschrift der Bescheinigung wird den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats binnen drei Monate vom Tag der Ausstellung der Bescheinigung an zusammen mit dem Erzeugnis, auf das sie sich bezieht, vorgelegt.

(2) Für die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse wird den Zollbehörden außerdem eine Durchschrift vorgelegt. Diese Erzeugnisse werden in dem Zeitraum, für den das Kontingent gilt, zum freien Verkehr abgefertigt.

(3) Die in Absatz 2 genannte Durchschrift der Bescheinigung wird von den Zollbehörden den Behörden übersandt, die von dem Mitgliedstaat, in dem das Erzeugnis in den freien Verkehr überführt wurde, bezeichnet werden.

Artikel 5

(1) Die Bescheinigung ist nur gültig, wenn sie ordnungsgemäß ausgefüllt und mit dem Sichtvermerk einer erteilenden Stelle versehen ist, die auf einer zu erstellenden Liste aufgeführt ist.

(2) Die Bescheinigung ist ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen, wenn sie Ort und Datum der Ausstellung angibt und den Stempelabdruck der erteilenden Stelle sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person bzw. Personen aufweist.

Artikel 6

(1) Eine erteilende Stelle darf auf der Liste nur aufgeführt werden, wenn

a) sie vom ausführenden Land als solche anerkannt ist,

b) sie sich verpflichtet, die in der Bescheinigung gemachten Angaben zu überprüfen,

c) sie sich verpflichtet, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle zur Beurteilung der in den Bescheinigungen enthaltenen Angaben nützlichen und erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Liste wird revidiert, wenn die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder wenn eine erteilende Stelle einer von ihr übernommenen Verpflichtung nicht nachkommt.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die für eine Überwachung der durch diese Verordnung eingeführten Bescheinigungsregelung notwendigen Vorkehrungen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens jeden Freitag für die Vorwoche die in Artikel 1 Absatz 2 genannten eingeführten Käsemengen, aufgeschlüsselt nach Ursprungsland, mit.

Artikel 8

Die Verordnung (EWG) Nr. 1053/68 wird aufgehoben.

Die auf einem der in der Verordnung (EWG) Nr. 1053/68 genannten Formblätter ausgestellten Bescheinigungen bleiben jedoch gültig, wenn sie für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse von den erteilenden Stellen vor dem 1. Juli 1980 ausgestellt werden.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG I

BESCHEINIGUNG IMA 1

1 Verkäufer	2 Seriennummer	**URSCHRIFT**
	BESCHEINIGUNG **für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse zu bestimmten Tarifnummern oder -stellen des Gemeinsamen Zolltarifs**	
3 Käufer		
4 Nummer und Datum der Rechnung	5 Ursprungsland	6 Bestimmungsmitgliedstaat

WICHTIGE BEMERKUNGEN

A. Für jede Aufmachungsform jedes Erzeugnisses muß eine Bescheinigung ausgestellt werden.

B. Die Bescheinigung muß in einer der Amtssprachen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestellt werden, ferner kann sie die Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Ausfuhrlandes enthalten.

C. Die Bescheinigung muß gemäß den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen ausgestellt werden.

D. Die Urschrift und gegebenenfalls eine Durchschrift der Bescheinigung müssen dem Zollamt der Gemeinschaft bei der Abfertigung des Erzeugnisses in den freien Verkehr ausgehändigt werden.

7 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ; genaue Beschreibung des Erzeugnisses und Angabe seiner Aufmachung	8 Rohgewicht (kg)	9 Eigengewicht (kg)

10 Verwendeter Rohstoff

11 Fettgehalt in Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse (kg)

12 Wassergehalt in Gewichtshundertteilen in der fettfreien Käsemasse (kg)

13 Fettgehalt in Gewichtshundertteilen (kg)

14 Reifezeit

15 Frei-Grenze-Preis der Gemeinschaft je 100 kg Eigengewicht (in ECU) mindestens :

16 Bemerkungen : a) Zollkontingent (1)
b) zur Verarbeitung bestimmt (1)

17 HIERMIT WIRD BESCHEINIGT,

— daß vorstehende Angaben stimmen und den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen entsprechen ;

— daß dem Käufer für die bezeichneten Erzeugnisse keinerlei Rückvergütungen oder Prämien oder sonstige Preisnachlässe gewährt werden noch in Zukunft gewährt werden, die zur Folge haben können, daß der Mindestwert, der für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse festgesetzt wurde, unterschritten wird (2)

Zu

am Jahr Monat Tag

18 Ausstellende Stelle

(Unterschrift und Stempel der ausstellenden Stelle)

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Diese Angabe wird bei Schaf- oder Buffelkäse, Glanerkäse, Tilsiter und Butterkäse sowie für Milch zur Ernährung von Säuglingen gestrichen

ANHANG II

REGELN FÜR DIE AUSSTELLUNG DER BESCHEINIGUNGEN

Außer den Feldern 1 bis 9, 17 und 18 müssen folgende Felder ausgefüllt werden :

A. Für Milch zur Ernährung von Säuglingen der Tarifstelle 04.02 B I a) des Gemeinsamen Zolltarifs

1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Milch zur Ernährung von Säuglingen, frei von pathogenen und toxicogenen Keimen, weniger als 10 000 aerobe lebensfähige Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm enthaltend".

2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Kuhmilch einheimischer Erzeugung".

3. Feld Nr. 13 mit der Angabe „mehr als 10, höchstens jedoch 27 Gewichtshundertteile".

B. Für Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse oder Appenzeller der Tarifstelle 04.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs

1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „ Emmentaler", „Greyerzer", „Sbrinz", „Bergkäse" bzw. „Appenzeller" sowie je nach Fall

   „in Standard-Laiben" (1),

   „in vakuumverpackten Stücken, mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg",

   „in vakuumverpackten Stücken, mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 450 g oder mehr",

   „in vakuumverpackten Stücken mit einem Eigengewicht von 75 g oder mehr, jedoch höchstens 250 g".

2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Kuhmilch einheimischer Erzeugung".

3. Feld Nr. 11 mit der Angabe „mindestens 45 %".

4. Die Felder Nr. 14 und Nr. 15.

C. Für Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) der Tarifstelle 04.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs

1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Glarner Käse" (sog. Schabziger).

2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich entrahmte Milch einheimischer Erzeugung mit Zusatz von feinvermahlenen Kräutern".

D. Für Schmelzkäse der Tarifstelle 04.04 D I des Gemeinsamen Zolltarifs

1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Schmelzkäse in unmittelbaren Umschließungen mit einem Eigengewicht von nicht mehr als 1 kg, die Einzelportionen oder Scheiben enthalten, deren Eigengewicht je 100 g nicht überschreitet".

2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), jeweils nationaler Erzeugung".

3. Feld Nr. 11 mit der Angabe „nicht mehr als 56 Gewichtshundertteile".

E. Für Cheddar-Käse der Tarifstelle 04.04 E I b 1 (aa) in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79

1. Feld Nr. 7 mit der Angabe, je nach Fall

   „Cheddar in ganzen Standardformen" (2),

   „Cheddar in anderen als ganzen Standardformen mit einem Eigengewicht von 500 g oder mehr",

   „Cheddar in anderen als ganzen Standardformen mit einem Eigengewicht von weniger als 500 g".

2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich nicht-pasteurisierte Kuhmilch einheimischer Erzeugung".

3. Feld Nr. 11 mit der Angabe „mindestens 50 %".

4. Feld Nr. 14 mit der Angabe „mindestens 9 Monate".

5. Die Felder Nr. 15 und Nr. 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontingent gilt.

F. Für Cheddar der Tarifstelle 04.04 E I b 1 (bb) in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79

1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Cheddar" in ganzen Standardformen (2).

2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Kuhmilch einheimischer Erzeugung".

3. Feld Nr. 11 mit der Angabe „mindestens 50 %".

4. Feld Nr. 14 mit der Angabe „mindestens drei Monate".

5. Die Felder Nr. 15 und Nr. 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontingent gilt.

G. Für zur Verarbeitung bestimmten Cheddar der Tarifstelle 04.04 E I b) 1 (cc) in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79

1. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Kuhmilch einheimischer Erzeugung".

2. Die Felder Nr. 15 und Nr. 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontingent gilt.

H. Für Tilsiter oder Butterkäse der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs

1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Tilsiter" beziehungsweise „Butterkäse".

2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Kuhmilch einheimischer Erzeugung".

3. Die Felder Nr. 11 und Nr. 12.

I. Für Kashkaval der Tarifstelle 04.04 E I b) 3 des Gemeinsamen Zolltarifs

1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Kashkaval".

2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Schafmilch einheimischer Erzeugung".

3. Die Felder Nr. 11 und Nr. 12.

K. Für Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell der Tarifstelle 04.04 E I b) 4 des Gemeinsamen Zolltarifs

1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Schafkäse" bzw. „Büffelkäse" sowie „in Behältern, die Salzlake enthalten" bzw. „in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell".

2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Schafmilch einheimischer Erzeugung" bzw. „ausschließlich Büffelmilch einheimischer Erzeugung".

3. Die Felder Nr. 11 und Nr. 12.

L. Für die übrigen zur Verarbeitung bestimmten Käsesorten der Tarifstelle 04.04 4 I b) 5 (aa) in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79

1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „ausschließlich Kuhmilch einheimischer Erzeugung".

2. Die Felder Nr. 15 und Nr. 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontingent gilt.

---

(1) Als Standardlaibe sind Laibe mit folgendem Eigengewicht anzusehen:

— Emmentaler: von 60 bis 130 kg,
— Greyerzer und Sbrinz: von 20 bis 45 kg,
— Bergkäse: von 20 bis 60 kg,
— Appenzeller: von 6 bis 8 kg.

(2) Als ganze Standardformen gelten:

— Laibe von kreisrunder, abgeflachter Form mit einem Eigengewicht von 33 bis 44 kg,
— würfelförmige Blöcke mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr.